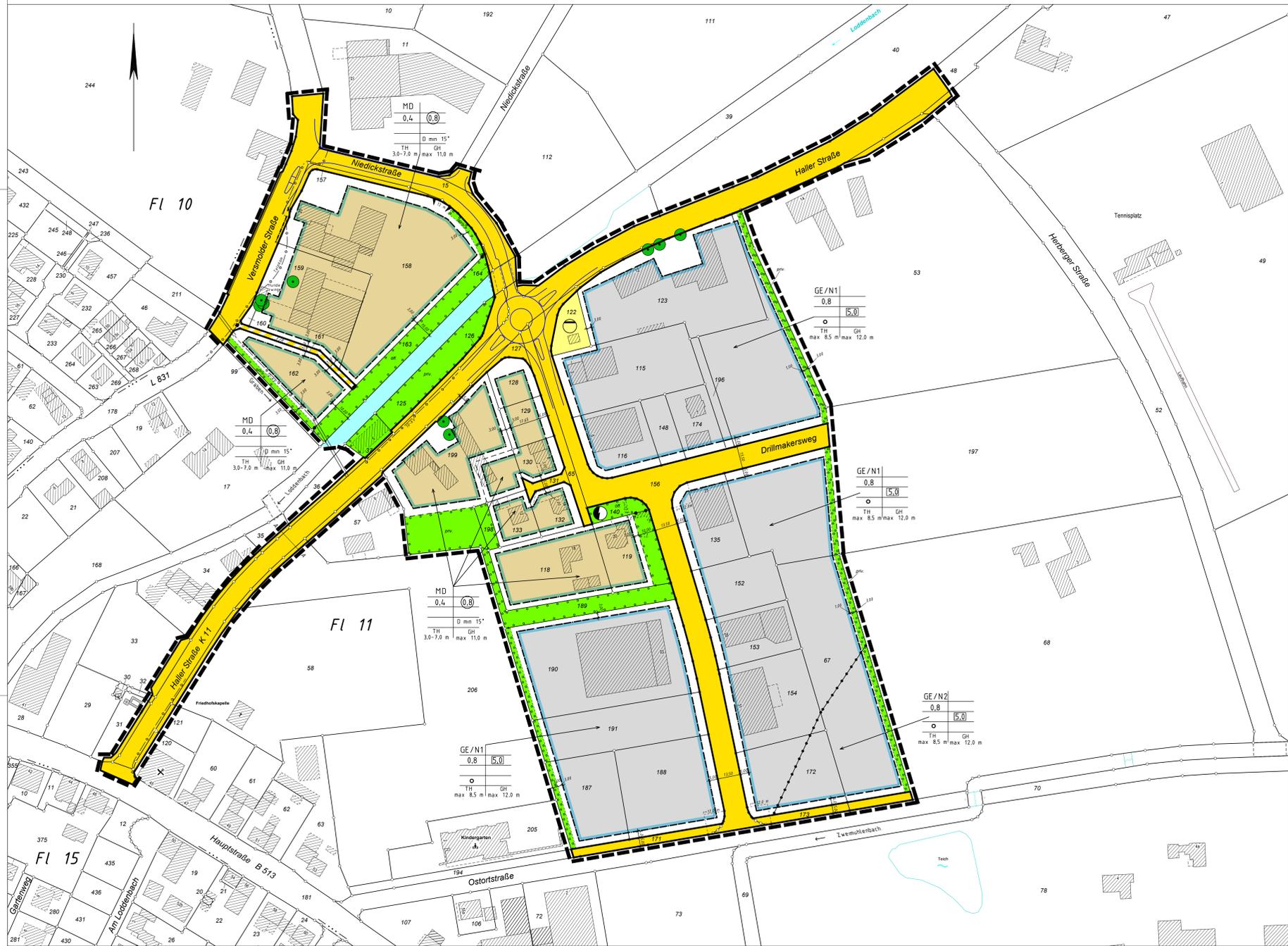


# Stadt Harsewinkel Bebauungsplan Nr 52 "Haller Straße"



- Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen**
- A. Rechtsgrundlagen der Planung**
- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132); zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);
- Planzeichenverordnung (PlanzV'90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);
- Landesbauordnung (BauO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256); zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV NRW S. 729);
- Landeswassergesetz (LWG NRW) in der z.Zt. geltenden Fassung;
- Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.07.1994 (GV NRW S. 666); zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685);

- B. Planzeichen und Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO**
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 BauGB)**
- GE/N1**
- 1.1 Gewerbegebiet mit Nutzungsgliederung (gemäß § 8 und § 1 Abs. 4 BauNVO)**
- Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO ist die Ausnahme nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO (Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie Betriebsinhaber und Betreiber, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind) allgemein zulässig.
  - Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ist die Ausnahme nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO (Vergnügungstätten) ausgeschlossen.
  - Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO werden folgende Nutzungen ausgeschlossen:
    - Anlagen der Abfallklasse I bis VI der Abfallverzeichnisverordnung vom 02.04.1998 - S.M.B.I. NW 283, S. 744 sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad
    - Schrottplatzartige Lagerplätze
    - Altmittelhandel, Betriebe mit Containerdiensten einschließlich Containerstellplätze
    - Betriebe mit betriebstypischen Transportvorgängen, lauten Arbeiten und Anlagen sowie Ladearbeiten im Freien zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)
    - Einzelhandelsbetriebe, davon ausgenommen sind:
      - Verkaufsstellen im Plangebiet ansässiger Betriebe des Handwerks oder des produzierenden Gewerbes zum Verkauf des aus eigener Herstellung stammenden Sortiments an Endverbraucher. Die Verkaufsstelle muss dem Betrieb gegenüber in Grundfläche und Baumasse eindeutig untergeordnet sein; die maximale Größe der Verkaufsstelle beträgt 100 qm.
      - Tankstellenshops mit einer Verkaufsstelle bis max. 150 qm
  - Immissionsschutz (gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO): Im GE/N1 dürfen folgende immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht überschritten werden: tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 60 dB(A), nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 45 dB(A), bezogen auf 1 qm Grundstücksfläche.

In dem GE/N1 ist durch die Betriebe sicher zu stellen, dass in dem benachbarten MD keine Geruchs- und Erschütterungsemissionen auftreten, die die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse beeinträchtigen.

**GE/N2**

**1.2 Gewerbegebiet mit Nutzungsgliederung (gemäß § 8 und § 1 Abs. 4 BauNVO)**

- Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ist die Zulässigkeit nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO (Anlagen und Anlagenteile) Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude (, die dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen) ausgeschlossen.
- Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO ist die Ausnahme nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO (Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie Betriebsinhaber und Betreiber, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind) allgemein zulässig.
- Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ist die Ausnahme nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO (Vergnügungstätten) ausgeschlossen.
- Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO werden folgende Nutzungen ausgeschlossen:
  - Anlagen der Abfallklasse I bis VI der Abfallverzeichnisverordnung vom 02.04.1998 - S.M.B.I. NW 283, S. 744 sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad
  - Schrottplatzartige Lagerplätze
  - Altmittelhandel, Betriebe mit Containerdiensten einschließlich Containerstellplätze
  - Betriebe mit betriebstypischen Transportvorgängen, lauten Arbeiten und Anlagen sowie Ladearbeiten im Freien zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)
  - Einzelhandelsbetriebe, davon ausgenommen sind:
    - Verkaufsstellen im Plangebiet ansässiger Betriebe des Handwerks oder des produzierenden Gewerbes zum Verkauf des aus eigener Herstellung stammenden Sortiments an Endverbraucher. Die Verkaufsstelle muss dem Betrieb gegenüber in Grundfläche und Baumasse eindeutig untergeordnet sein; die maximale Größe der Verkaufsstelle beträgt 100 qm.
    - Tankstellenshops mit einer Verkaufsstelle bis max. 150 qm
- Immissionsschutz (gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO): Im GE/N2 dürfen folgende immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht überschritten werden: tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 60 dB(A), nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 45 dB(A), bezogen auf 1 qm Grundstücksfläche.

In dem GE/N2 ist durch die Betriebe sicher zu stellen, dass in dem benachbarten MD keine Geruchs- und Erschütterungsemissionen auftreten, die die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse beeinträchtigen.

**MD**

**1.3 Dorfgebiet (gemäß § 5 BauNVO)**

- Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ist die Zulässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauNVO (Tankstellen) ausgeschlossen.
- Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ist die Ausnahme nach § 5 Abs. 3 BauNVO (Vergnügungstätten) ausgeschlossen.
- Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO werden folgende Nutzungen ausgeschlossen:
  - Verkaufsstellen im Plangebiet ansässiger Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, des Handwerks oder des produzierenden Gewerbes zum Verkauf des aus eigener Herstellung stammenden Sortiments an Endverbraucher. Die Verkaufsstelle muss dem Betrieb gegenüber in Grundfläche und Baumasse eindeutig untergeordnet sein; die maximale Größe der Verkaufsstelle beträgt 100 qm.

- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- GRZ 0,4**
- 2.1 Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO), Höchstmaß**
- GFZ 0,8**
- 2.2 Geschossflächenzahl GFZ (§ 20 BauNVO), Höchstmaß**
- 2.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 i.V.m. § 18 BauNVO)**
- TH max  
TH min-max
- a) Maximal zulässige Traufhöhe in Meter bzw. Mindest- und Höchstmaß der Traufhöhe in Meter gemessen ab Oberkante Fertig-Kellerdecke bzw. Oberkante Erdgeschoss-Fußboden bis zur Schattlinie der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand
- GH max
- a) Maximal zulässige Gebäudehöhe in Meter gemessen ab Oberkante Fertig-Kellerdecke bzw. Oberkante Erdgeschoss-Fußboden bis zum höchsten Punkt der Dachkonstruktion
- BMZ 5,0**
- 2.4 Baumassenzahl (§ 21 BauNVO), Höchstmaß**

- 3. Bauweise: überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- 3.1 Bauweise (§ 22 BauNVO)**  
offene Bauweise
- 3.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)**  
Durch Baugrenzen umgrenzter Bereich oder Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- 4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- 4.1 Straßenbegrenzungslinie**
- 4.2 Straßenverkehrsfläche**
- 4.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:**
- a) Fuß- und Radweg
- 4.4 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen**
- a) Ein- und Ausfahrtbereich

- 5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)**
- 5.1 Flächen für Versorgungsanlagen**
- 5.2 Zweckbestimmung Elektrizität (Trafostation)**
- 5.3 Abwasserpumpwerk**
- 6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**
- 6.1 10 KV-Leitung unterirdisch**
- 6.2 Leitung Deutsche Telekom AG**
- 7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
- 7.1 öffentliche Grünflächen**
- 7.2 private Grünflächen**

- 8. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)**
- 8.1 Wasserflächen**
- 9. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für deren Erhalt (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
- 9.1 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB), hier:**
- Private Flächen mit Pflanzgebot: Zur öffentlichen Verkehrsfläche ("Drilmakersweg") legende, nicht überbaubare Grundstücksflächen gelten in einer Tiefe von 1 m als "private Flächen mit Pflanzgebot". Diese Pflanzgebotflächen sind durchgängig, mit Ausnahme der Zu- und Ausfahrtbereiche zu bepflanzen.
  - Kompensationsfläche: Auf je angefangene 150 qm Grünfläche ist mindestens ein heimischer Laubbäum der mittleren Größe (Hochstamm 1. Ordnung mit einem Stammumfang von 18-20 cm) fachgerecht anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf je angefangene 100 qm von der Bebauung frei zu haltende Grundstücksfläche sind mindestens 20 qm mit Straucharten (in Gruppen zu mind. 3 Stück/ 60-80 cm hoch) fachgerecht anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die bestehende Vegetation auf den fest gesetzten Pflanzgebotflächen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) ist, sofern es sich um schützenswerte Bestandteile handelt (z.B. Obstbaumbestände), zu erhalten und ihre charakteristische Gehölzzusammensetzung angepasst weiterzuentwickeln; Pflanzensauffälle sind entsprechend zu ersetzen.

Vorgeschlagene Arten bei Laubbäumen z.B. Feldahorn, Hainbuche, Wildbirche, bei Obstbäumen z.B. Apfel, Birne, Kirsche, bei Sträuchern z.B. Schwarzer Holunder, Haselnuss, Weißdorn, Schiele.

**9.2 Erhaltung und fachgerechte Pflege von Gehölzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB), hier: Erhalt der Baumbestände an den Hofstellen**

Die fest gesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten (vgl. DIN-Norm 18920, Ausgabe 08/2002). Abgängiger Bestand ist entsprechend durch standortweiche Gehölze zu ersetzen. Stammumfang bei Ersatzpflanzung: mind. 20 cm in 1 m Höhe).

- 10. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen**
- 10.1 Sichtfelder (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB):** Sichtfelder sind von Gegenständen, baulichen Anlagen und Bewuchs über 0,5 m Höhe, bezogen auf die Fahrbahnoberfläche frei zu halten. Sichtbehinderndes Gelände ist ggf. abzutragen.
- 10.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)**
- 10.3 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsmaße oder Gestaltungsvorgaben**
- 10.4 Maßgaben in Meter**
- 10.5 Versickerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB):** Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist soweit nicht als Brauchwasser genutzt, auf den Baugrundstücken zu versickern (vgl. ATV-Arbeitsblatt A 138). Die dafür erforderlichen Versickerungsanlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen und über Notüberläufe an die Regenwasserkanalisation angeschlossen werden.
- 10.6 Der Abstand zwischen der oberen Böschungskante des Gewässers und den baulichen Anlagen** muss mindestens 3 m betragen (§ 97 Abs. 6 Landeswassergesetz). Der Geländestufen von 3 m Breite ist von Einfriedigungen und Befpflanzungen frei zu halten.
- 10.7 Gestalterische Festsetzungen (§ 86 BauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB):** Dachneigung der Haupttrapez: Allgemein zulässig sind geneigte Dächer mit Dachneigung gemäß C.1.1

- C. Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB - örtliche Bauvorschriften**
- 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO**
- 1.1 Dachneigung der Hauptkörper:** Die Dachneigung der Hauptkörper (Mindestmaß) gemäß Eintrag in der Nutzungsschablone der Plankarte: z.B. mind. 15 Grad.
- Bei Nebendächern, untergeordneten Bauten und Nebengebäuden sind auch andere Dachneigungen zulässig.
- 1.2 Höhenlage der Gebäude und Sockelhöhe:** Die Höhenlage der Gebäude richtet sich nach den Straßenendausbau- und Entwässerungsplänen der Stadt Harsewinkel. Sie orientiert sich an den Fahrbahn-/Gehweghöhen an der entsprechenden Grundstücksgrenze der Grundstückszufahrt. Die Längsneigung der Zufahrt beträgt max. 2 %, es sind max. 2 Stufen zulässig. Die Oberkante Erdgeschoss-Fertig-Fußboden der Gebäude darf max. 0,60 m über der Fahrbahn-/Gehweghöhe liegen.
- 1.3 Bauweise:**
- Gliederung der gewerblichen Baukörper: Erforderlich ist eine vertikale Gliederung der einzelnen Baukörper, mindestens je 10 m durch z.B. Vorbauten, Versprünge, Versatz, Öffnungen, Glasbänder und/oder Materialien wie Trapezblech, Tianzibloch
  - Fassaden: Fassaden generell weiß und das gesamte Spektrum der Grautöne, wenn Verbändmauerwerk dann Farbe "rot" bis "rotbraun", ungesandert

- 2. Gestaltungs- und Befpflanzungsvorschriften (§ 86 Abs. 1 Nr. 4, 5 BauO)**
- 2.1 Stellplätzeverriegelung**
- a) Eine Flächenverriegelung der eigentlichen Stellplatzflächen und Fußwege durch Asphaltbeläge oder Betonverbundsteinbeläge ist unzulässig. Stellplätze und Fußwege sind mit wasserundurchlässigen Materialien anzulegen. Zulässig sind: Rasengittersteine, Natursteinpflaster, wassergebundene Decke, wasserundurchlässige Betonpflaster, Fugengitter mit einer mind. 1,5 cm breiten Fug-Fuge, Stellplatzflächen dürfen nur für den Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge abgestellt werden. Das Abstellen von Reparatur- und Unfallfahrzeugen ist unzulässig.
- b) Je angefangene 5 ebenerdige Stellplätze ist ein einheimischer, hochstämmiger Laubbäum mit einem Stammumfang von mindestens 25 cm, gemessen in 1 m Höhe über der Bodenoberfläche zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- c) Reservelächen, ungenutzte Grundstücksstelle sind zwischenzeitlich mit einer niedrigen, nicht pflegebedürftigen Grünvegetation zu begrünen (Wildrasen, Wildblumen, Wildstauden o.ä.).

- 2.2 Fassadenbegrenzung**
- Zur freien Landschaft orientierte Fassadenflächen sind vollflächig zu begrünen, soweit betriebswirtschaftliche Gründe nicht entgegen stehen. Die Begrünung ist so vorzunehmen, dass sie bei normalen Wucherverhältnissen in 5 Jahren abgeschlossen ist. Die Begrünung ist unter Berücksichtigung der Lichtverhältnisse auszuwählen, z.B. Efeu, und/oder Kletterpflanzen auf der sonnenabgewandten Seite, selbstklimmender Wein auf den besonnten Seiten.

- 3. Ausdrückliche Hinweise und Empfehlungen zu den Bauvorschriften**
- Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 73 BauO NRW.
- Zwiderhandlungen gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten i.S. der Baugeschäftsverordnung des § 84 BauO NRW und können entsprechend geahndet werden.
- D. Katasteramtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter**
- Grundstücks- und Wegeparzellen mit Flurstücksnummern
- Vorhandene Bebauung mit Hausnummer
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen (unverbindlich, genaue Teilung und Zuordnung im Rahmen der Planrealisierung)
- Sperrfestposten (genaue Lage gemäß Erschließungsplanung)

- E. Sonstige Hinweise**
- 1. Niederschlagswasser:** Wenn bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien etc.) entdeckt werden, ist gemäß Denkmalschutzgesetz NRW (§§ 15, 16) die Entdeckung sofort der Stadt oder dem Amt für Bodenkundliche Pflege (Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel.: 0521/5200250, Fax: 0521/5200239) anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
- 2. Bodenveränderungen:** Sollten im Zuge der Baumaßnahmen bei Erd- und/oder Tiefbauarbeiten auffällige Bodenveränderungen auftreten, ist die untere Bodenschichtbehörde des Kreises Göttinger (Tel.: 05241/852740) unmittelbar zu benachrichtigen.
- 4. Dachbegrenzung:** Es wird empfohlen, bei Flachdächern eine Dachbegrenzung vorzunehmen.
- 5. Dachdeckung:** Es wird empfohlen, die Dachdeckung in Anpassung an die örtlichen Materialien in der Farbe "rot/rotbraun" zu wählen.

**Übersichtsplan Maßstab 1:5000**

**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB**

Die Aufstellung der Bebauungsplan-Änderung ist gemäß § 2(1) BauGB vom Rat der Stadt Harsewinkel am 25.04.2012 beschlossen worden. Dieser Beschluss ist am 26.04.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Harsewinkel, den 18.10.2012

im Auftrag des Rates der Stadt

gez. **Amsbeck-Dopheide**

Bürgermeisterin

**Öffentliche Auslegung gemäß § 13 i.V.m. § 3(2) BauGB**

Die Bebauungsplan-Änderung wurde als Entwurf mit Begründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt mit Beschlussfassung vom 25.04.2012 durch den Rat der Stadt Harsewinkel. Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 26.04.2012 hat der Plan-Entwurf mit Begründung gemäß § 13 i.V.m. § 3(2) BauGB vom 04.05.2012 bis 04.06.2012 öffentlich ausliegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.04.2012 gemäß § 13 i.V.m. § 4(2) BauGB beteiligt.

Harsewinkel, den 18.10.2012

gez. **Amsbeck-Dopheide**

Bürgermeisterin

**Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB**

Die Bebauungsplan-Änderung wurde vom Rat der Stadt Harsewinkel gemäß § 10(1) BauGB am 04.10.2012 mit ihren planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Harsewinkel, den 18.10.2012

im Auftrag des Rates der Stadt

gez. **Amsbeck-Dopheide**

Bürgermeisterin

**Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB**

Der Beschluss der Bebauungsplan-Änderung als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am 20.10.2012 ortsüblich gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekanntgemacht worden, dass die Bebauungsplan-Änderung mit Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit der erfolgten Bekanntmachung ist die Bebauungsplan-Änderung in Kraft getreten.

Harsewinkel den 22.10.2012

gez. **Amsbeck-Dopheide**

Bürgermeisterin

**Planunterlage**

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanzV 90 vom 18.12.1990. Stand der Planunterlage im beplanten Bereich: 11.04.2012 (bzgl. Bebauung) 11.04.2012 (bzgl. Flurstückswachweis) Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist -i.V.m. mit dem digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: ALKIS-Datei) als Bestandteil dieses Bebauungsplans - geometrisch eindeutig.

Warendorf, den 09.10.2012

Gez. **E. Jungemann, ÖBVI**

Vermessungsbüro Spittthöver und Jungemann

**STADT HARSEWINKEL**

„Haller Straße“ – 3. Änderung

Bebauungsplan Nr. 52

Maßstab 1:1000

Stand: 05.10.2012

„Ausfertigung“

Spittthöver und Jungemann

Örtlich besetzte Vermessungspunkte